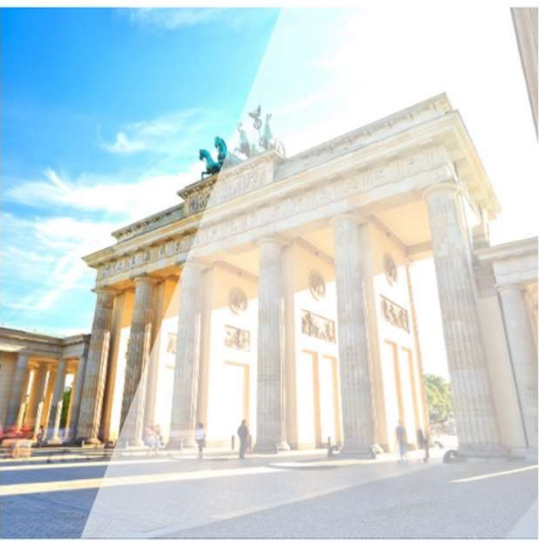






Inhalt

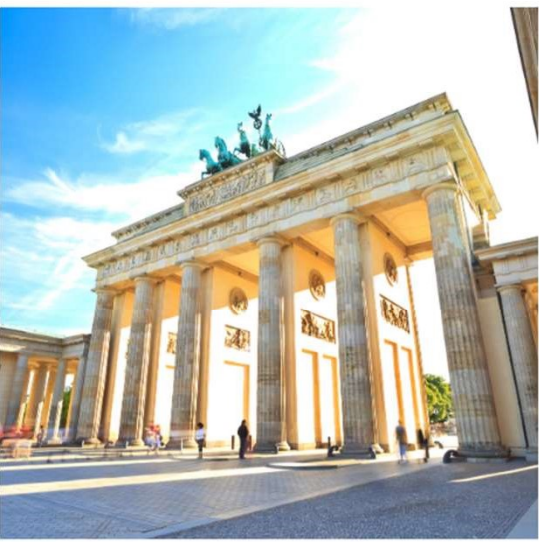
1. Grundsätzliche Aspekte zur Sozialversicherungsunterstellung und -compliance
2. Entsendungen (kurzfristig oder langfristig)
3. Grenzgänger mit Homeoffice-Tätigkeit im Wohnsitzland
4. Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten
5. Verwaltungsräte ohne Wohnsitz in der Schweiz
6. Geschäftsreisen in ein EU-Mitgliedsstaat
7. Mitarbeiter mit konstantem Arbeitsort im Ausland (Remote Working)



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVIVUS

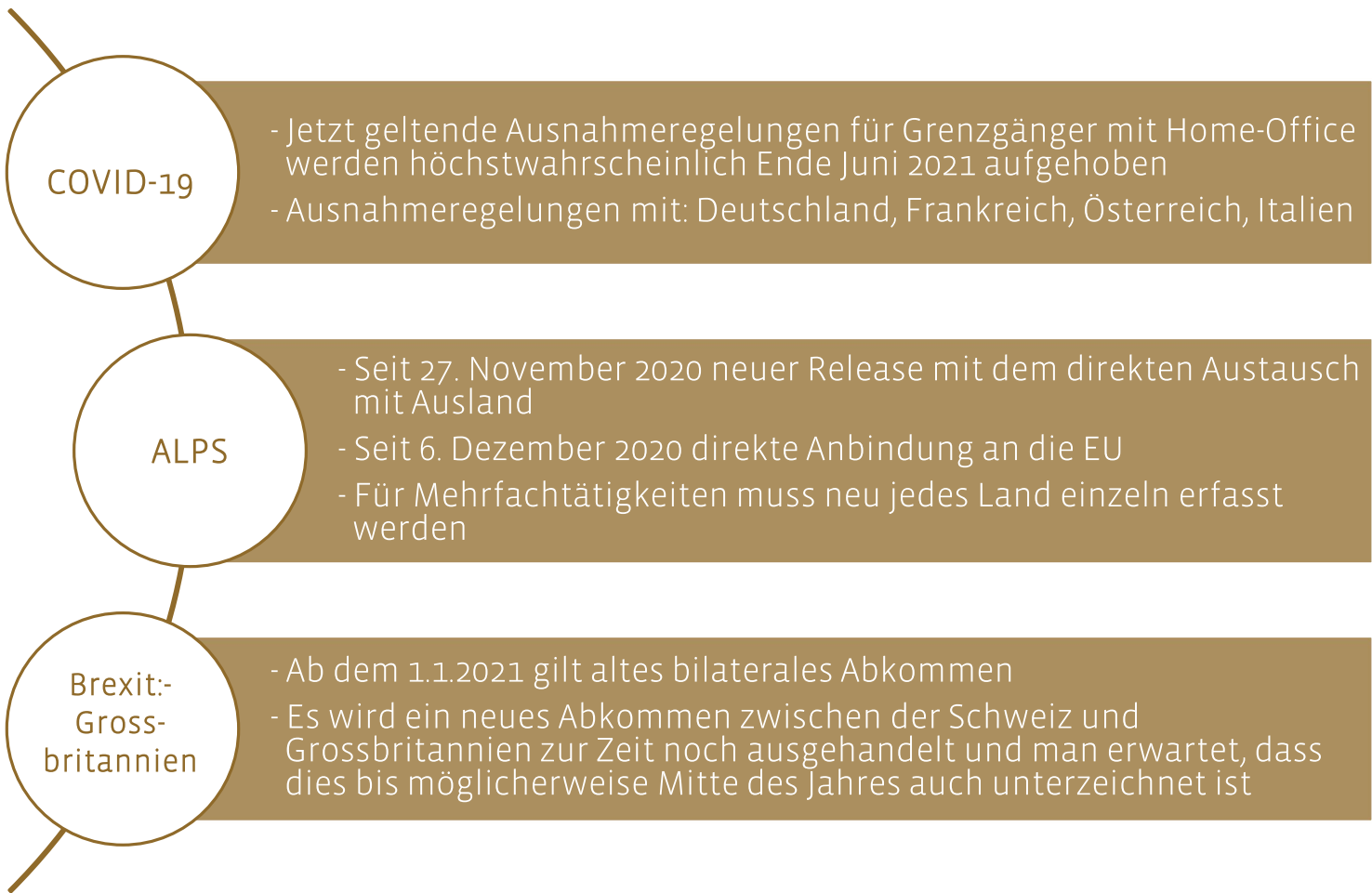


1. Grundsätzliche Aspekte zur Sozialversicherungsunterstellung und -compliance





Aktuelles



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVIVUS

Sozialversicherungscompliance

Einsätze oder Erwerbstätigkeit im Ausland:
Sicherstellen, dass die richtigen Sozialversicherungsbeiträge im zuständigen Staat bezahlt wird und der Arbeitnehmer «richtig» versichert ist.

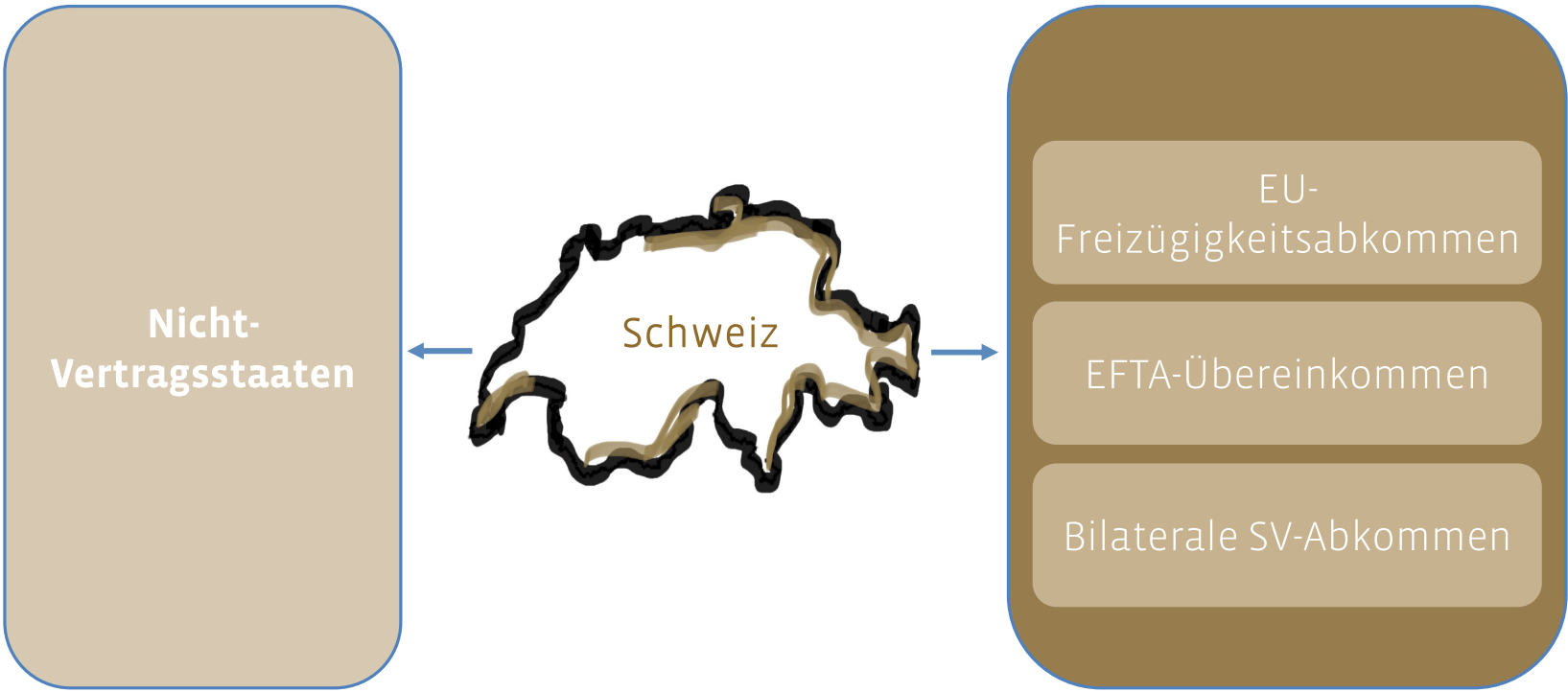
1) Prüfen der Fakten:
Anstellungsort,
Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Ort der Erwerbstätigkeit, andere Tätigkeiten

2) Muss ein Sozialversicherungsabkommen sowie welche nationalen Regelungen müssen berücksichtigt werden?

3) Prüfen der Sozialversicherungsunterstellung und des Versicherungsumfangs, Abschluss von weiteren Versicherungen

4) Erfüllen der Formalitäten:
Formulare (A1, CoC, freiwillige Weiterführung), Beantragung über ALPS, Payrollabwicklung,

Einordnung der Staaten



Übersicht Sozialversicherungsabkommen

Abkommen mit mehreren Staaten

EU-Freizügigkeitsabkommen

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

EFTA-Übereinkommen

Island, Liechtenstein, Norwegen

Bilaterale SV-Abkommen mit einzelnen Staaten

EU/EFTA (nicht mit allen)

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Ausserhalb EU/EFTA

Australien, Brasilien, Chile, China, Indien, Israel, Japan, Kanada, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Quebec, Republik San Marino, Serbien, Südkorea, Türkei, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich

In Ausarbeitung oder Ratifizierung

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Peru, Tunesien

Stand: 1. Januar 2021



Sozialversicherungsunterstellung

Grundsatz

- Versicherungspflicht am Erwerbsort
- Tatsächlicher Erwerbsort, nicht Anstellungsort oder Wohnort

Ausnahme: Entsendung

- Definition: Erwerbstätigkeit für einen befristeten Zeitraum im Auftrag des Arbeitgebers
- Weiterführung im Heimatlandstaat und Befreiung im Einsatzstaat

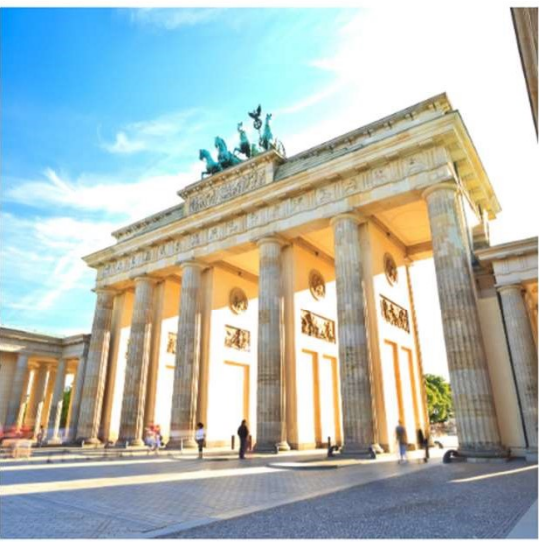
Ausnahme: Erwerbstätig- keit in mehreren Staaten

- EU/EFTA: Grundsatz Versicherungspflicht nur in einem Staat
- Anknüpfung an: Wohnort, Sitz des Arbeitgebers, Mittelpunkt der Tätigkeiten, Ort der unselbständigen Erwerbstätigkeit





2. Entsendungen
(kurzfristig oder langfristig)





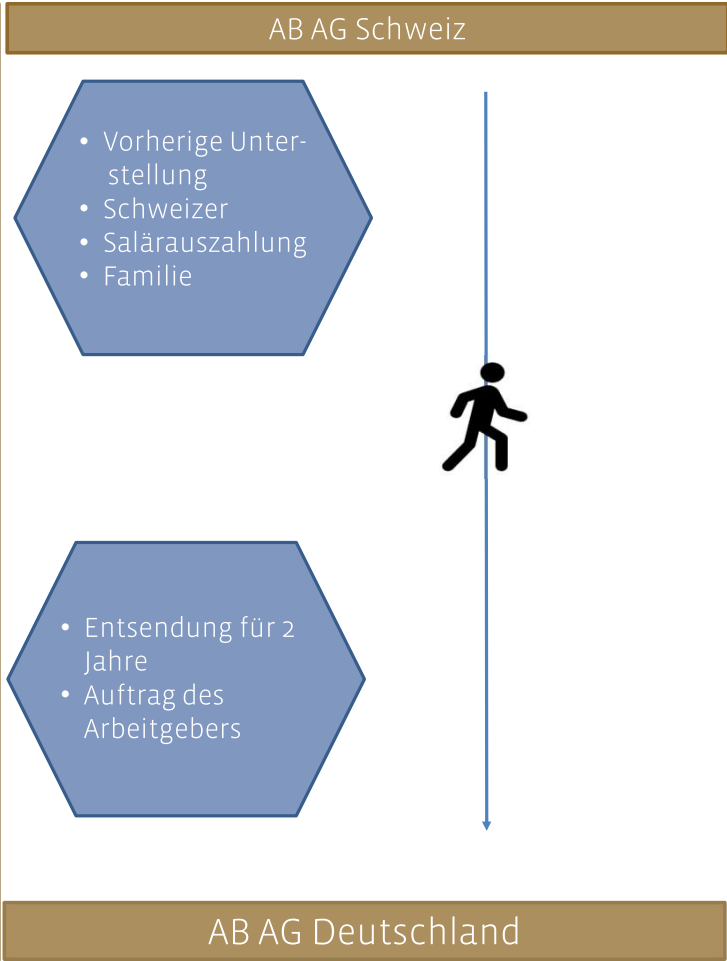
Beispiel

BEISPIEL

Max Müller ist Mitarbeiter der AB AG in der Schweiz und wird für 2 Jahre von Zürich nach Berlin zur Tochtergesellschaft für die Unterstützung bei den anstehenden IT-Projekten entsandt.

Die Gehaltsauszahlung erfolgt mit einem Auslandszuschlag unverändert in der Schweiz. Seine Familie bleibt in der Schweiz.

- Was ist sozialversicherungsrechtlich zu beachten?
- Peter Oslo ist Norweger und wird ihn begleiten. Gilt für ihn das Gleiche?



SCHWEIZ

Max Müller

- Weiterführung der Schweizer Sozialversicherung und Befreiung in Deutschland
- EU-Freizügigkeitsabkommen
- Alle Versicherungszweige
- A1

Peter Oslo

- Weiterführung der Schweizer Sozialversicherung und Befreiung in Deutschland
- Bilaterales Abkommen
- Nicht alle Versicherungszweige abgedeckt, von Schweizer Seite aber alle
- Entsandtenbescheinigung

DEUTSCHLAND



Bestimmung des anwendbaren Abkommens

1.

In welchem Staat arbeitet der Mitarbeiter bzw. wo ist er vor der Entsendung sozialversicherungspflichtig?
(EU-Freizügigkeitsabkommen, EFTA-Übereinkommen, bilaterales Abkommen, kein Abkommen)

2.

Wohin wird der Mitarbeiter entsandt?
(EU-Mitgliedsstaat, EFTA-Mitgliedsstaat, bilateraler Vertragsstaat, kein Vertragsstaat)

3.

Welche Staatsbürgerschaft hat der Mitarbeiter?
(EU-, EFTA-, andere Staatsbürgerschaft)



Sozialversicherung: Entsendungsvoraussetzungen

	EU-Abkommen	EFTA-Abkommen	Bilaterale SV- Abkommen (alle Vertragsstaaten)	Nicht-Vertragsstaaten
Grundlage	Verordnung (EG) 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009		Abkommenstext	AHV-Gesetz und Verordnungen
Destination	EU	EFTA	Vertragsstaaten	Alle
Nationalität	EU/CH	EFTA	Alle	Alle
Vorhergehende AHV-Versicherung	Vorhergehende Versicherung in Schweizer AHV von mindestens 1 Monat			Unmittelbare Vorversicherung in der Schweizer AHV von 5 Jahren
Weitere Voraus- setzungen	• Einsatz vorübergehend • Auf Rechnung des Arbeitgebers in der Schweiz • Kein Auswechseln des Entsandten • Arbeitgeber hat Geschäftstätigkeit in der Schweiz vor der Entsendung ins Ausland		• Einsatz vorübergehend • Rücknahmeabsicht durch Schweizer Arbeitgeber	• Im Auftrag von Schweizer Arbeitgeber • Teil-Lohnauszahlung in der Schweiz • Einverständnis Arbeitgeber und Arbeitnehmer



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVIVUS

Versicherungsumfang bei Entsendungen von der Schweiz ins Ausland

Auswirkungen in der Schweiz:

- Gesetze der Schweizer Sozialversicherung bleiben massgebend
- Entsandte und Arbeitgeber zahlen weiterhin Beiträge zur Schweizer:
 - AHV / IV / EO
 - Arbeitslosenversicherung
 - Pensionskasse
 - Unfallversicherung
 - (Krankentaggeldversicherung)
- Versicherungspflicht in der obligatorischen Schweizer Krankenversicherung

Auswirkungen im Einsatzland:

- EU/EFTA:
 - Keine Beiträge an das bzw. Leistungen aus dem Sozialversicherungssystem des Einsatzstaates in der EU bzw. EFTA
 - Keine doppelten Beitragszahlungen notwendig
- Staaten mit bilateralen Sozialversicherungsabkommen
 - Möglicherweise Doppelversicherung bei nicht abgedeckten Sozialversicherungszweigen (v.a. Arbeitslosen- und Krankenversicherung)
- Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen
 - Möglicherweise Doppelversicherung – je nach nationaler Gesetzgebung des Einsatzstaates



Geltungsbereich der bilateralen SV-Abkommen

Bei den Vertragsstaaten ausserhalb der EU/EFTA sind folgende Versicherungszweige abgedeckt:

Vertragsstaat	AHV/IV	Kranken- versicherung	Unfall- versicherung	Familien- zulagen
Australien, China, Israel, Kanada, Philippinen, Quebec, Südkorea, Uruguay, USA	✓	x	x	x
Chile, Japan	✓	✓	x	x
Indien, Vereinigtes Königreich	✓	✓	✓	x
Jugoslawien (ehemals)	✓	x	✓	✓
Mazedonien, Republik San Marino, Türkei	✓	✓	✓	✓

Die Arbeitslosenversicherung und berufliche Vorsorge sind nur in den EU/EFTA-Abkommen sowie im bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein abgedeckt.

Umsetzung des Antragsverfahrens

	EU-Abkommen	EFTA-Abkommen	Bilaterale SV-Abkommen (alle Vertragsstaaten)
Formular	A1 via ALPS bei Ausgleichskasse anfordern		Certificate of Coverage (CoC; Entsandtenbescheinigung) via ALPS bei Ausgleichskasse anfordern
Dauer	Max. 24 Monate; verlängerbar bis 6 Jahre auf Antrag beim BSV		5 bis 6 Jahre, je nach Abkommen
Beiträge	Von Schweizer Arbeitgeber abgerechnet und vom Lohn abgezogen, gleiche Beiträge wie in der Schweiz auf allen im In- und Ausland gezahlten Lohnbestandteilen		
Weitere Versicherungszweige	Information an die Versicherungsträger der anderen Versicherungszweige (Unfall- und Krankenversicherung, Pensionskasse etc.)		



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVIVUS

Zusammenfassung

Schweiz

- Prüfen der rechtlichen Grundlagen (nationale Regelungen / Abkommen)
- Prüfen, ob Weiterführung der Sozialversicherungspflicht
- Internationale Krankenversicherung
- Rücktransportversicherung (bspw. REGA)

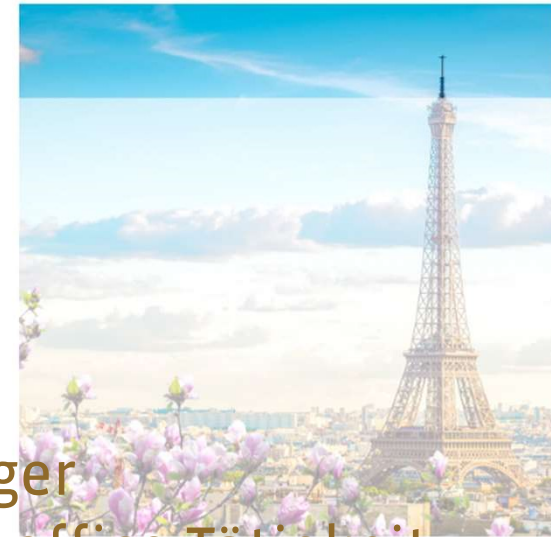
Einsatzstaat

- Prüfen bezüglich der Befreiung
- Prüfen, ob Versicherungspflicht möglicherweise auch auf einzelnen Versicherungszweigen

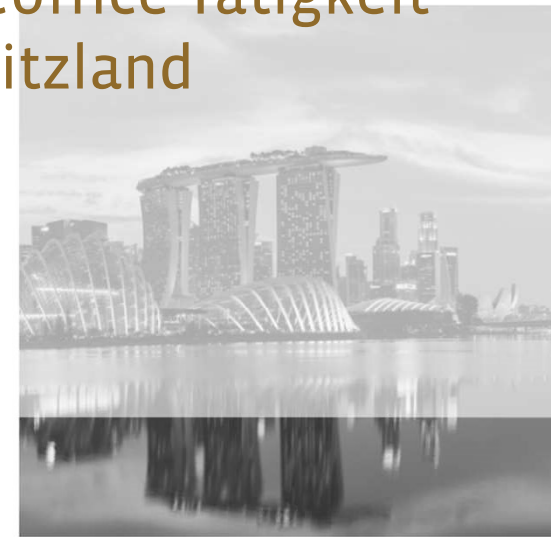
Formalitäten

- A1 / Entsandtenbescheinigung
- Bescheinigung über die freiwillige Weiterführung der AHV





3. Grenzgänger mit Homeoffice-Tätigkeit im Wohnsitzland





Beispiel

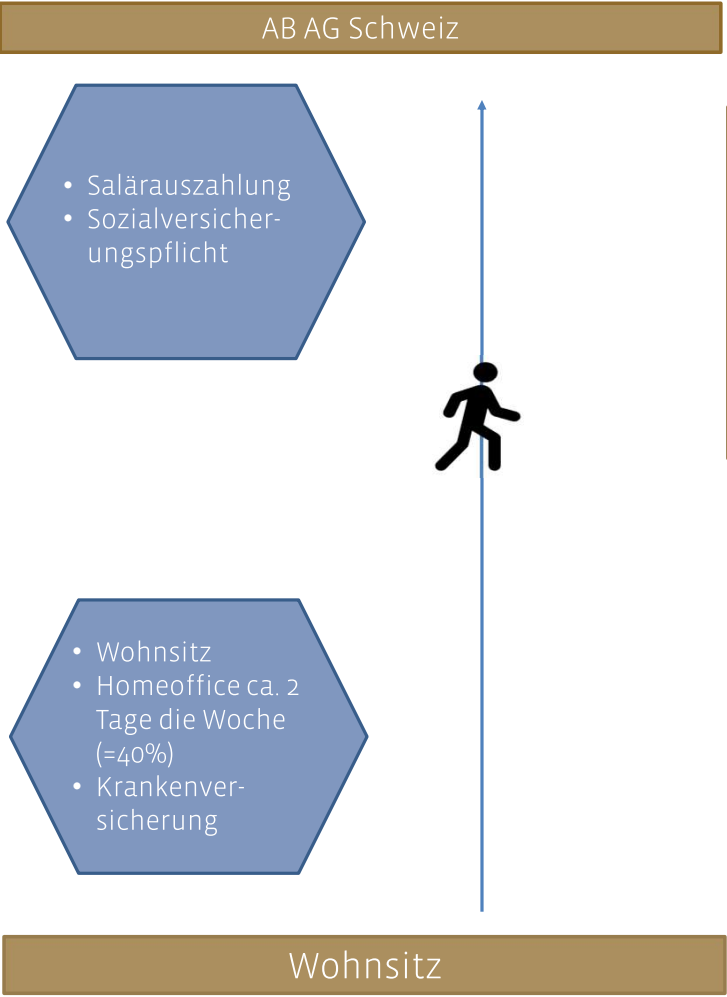
BEISPIEL

Die AB AG in der Schweiz hat mehrere Grenzgänger. Teilweise hat man festgestellt, dass diese möglicherweise nicht richtig versichert sind.

Lisa Sommer (Deutsche) wohnt in Konstanz, Deutschland und arbeitet in Zürich bei der AB AG. Sie hat eine Tochter und hat im letzten Jahr auf Grund dessen die Möglichkeit von vermehrtem Homeoffice genutzt. Am Ende des Jahres hat man festgestellt, dass sie ca. 2 Tage pro Woche in Deutschland gearbeitet hat.

Die Gehaltsauszahlung erfolgte in der Schweiz und sie war in der Schweiz sozialversichert.

- Muss hier etwas gemacht werden?



SCHWEIZ

Letztes Jahr

- EU-Freizügigkeitsabkommen
- Alle Versicherungszweige
- Eigentlich: Sozialversicherungsunterstellung in Deutschland, da mehr als 25%-Tätigkeit
- Schweiz: nicht notwendig, Vorkehrungen für die Zukunft

Für Zukunft

- Sicherstellung von weniger als 25%-Tätigkeit in Deutschland
- Weiterführung der Sozialversicherungspflicht in der Schweiz
- Wenn gleiches Volumen der Tätigkeit in Deutschland, dann Unterstellung in Deutschland

DEUTSCHLAND



Sozialversicherungsunterstellung

1) EU- und Schweizer Staatsangehörige

- EU-Freizügigkeitsabkommen:
 - Sozialversicherungsunterstellung vollständig in der Schweiz **oder** im Heimatland (Ausnahmen für Grenzgänger bei Krankenversicherung möglich)
- Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit **für einen Arbeitgeber** ist die Sozialversicherungsunterstellung wie folgt:

Erwerbstätigkeit	Unterstellung Sozialversicherungen
Wohnsitzstaat (>25%) und Schweiz	Wohnsitzstaat
Wohnsitzstaat (<25%) und Schweiz	Sitz des Arbeitgebers
Mehrere Staaten in der EU bzw. Schweiz	Sitz des Arbeitgebers

2) Übrige Staatsangehörige

- Bilaterale Sozialversicherungsabkommen ausschlaggebend
- Möglicherweise Aufteilung der Sozialversicherungspflicht nach Tätigkeitsumfang

3) Krankenversicherung

- Grundsatz: Versicherung am Erwerbsort
- Grenzgänger aus Deutschland, Frankreich, Italien und Liechtenstein haben ein Wahlrecht
- Nichterwerbstätige Familienangehörige von Grenzgängern aus anderen EU-Staaten unterstehen teilweise auch den Schweizer Regelungen



Zusammenfassung

Schweiz

- Prüfen von nationalen Regeln / Abkommen
- Prüfen, ob Sozialversicherungspflicht in der Schweiz und für welche Versicherungszweige

Wohnsitz- staat

- Prüfen, ob teilweise oder gesamte Sozialversicherungspflicht besteht
- EU / EFTA: Jährliche Bestätigung bezüglich der Tätigkeit von max. 25%

Formalitäten

- A1 / Entsandtenbescheinigung



Sozialversicherungsschuld im internationalen Um
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVIVUS



4. Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten





Beispiel

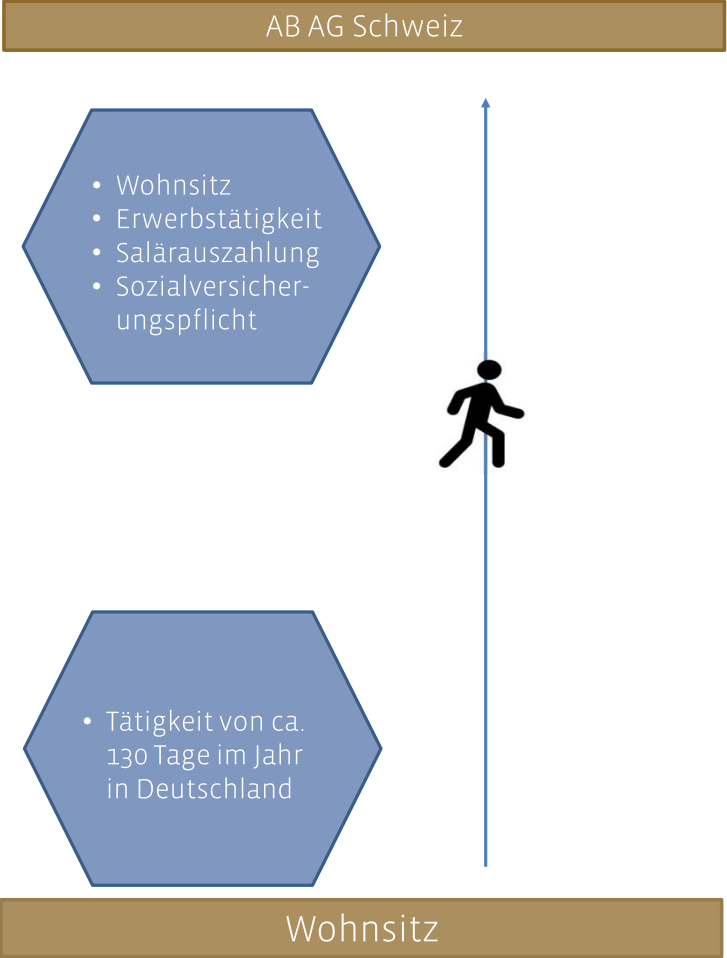
BEISPIEL

Die AB GmbH in der Schweiz hat einen Gesellschafter Stefan Frei, der auch gleichzeitig Geschäftsführer der GmbH ist. Das Unternehmen ist in der Beratungsbranche tätig.

Die AB GmbH hat ein grosses Mandat in Deutschland, an dem Herr Frei ca. 130 Tage im Jahr in Deutschland vor Ort beim Kunden ist.

Die Gehaltsauszahlung erfolgt in der Schweiz. Herr Frei wohnt in der Schweiz und ist Schweizer Staatsangehöriger.

- Muss hier etwas gemacht werden?



SCHWEIZ

Lösung:

- Versicherungspflicht in der Schweiz
- Alle Versicherungszweige
- EU-Freizügigkeitsabkommen
- Mehrfachtätigkeit – da nicht befristet (auch Entsendung möglich)

Zusatz:

- Herr Frei nimmt in 2021 noch zusätzlich eine Anstellung in Deutschland für 10-20% in der Funktion als Geschäftsführer auf
- Versicherungspflicht in der Schweiz auf Grund von Mehrfachtätigkeit – wichtig: mind. 25% in der Schweiz
- Auf deutschem Einkommen müssen Schweizer Beiträge bezahlt werden und abgerechnet werden
- Steuern in Deutschland auf dieser Tätigkeit
- Prüfen von 183 Tage-Regel

DEUTSCHLAND



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um d
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVIVUS



Zusammenfassung

Schweiz

- Prüfen von nationalen Regeln / Abkommen
- Prüfen, ob Sozialversicherungspflicht in der Schweiz und für welche Versicherungszweige

Einsatzstaat

- Prüfen, ob teilweise oder gesamte Sozialversicherungspflicht besteht
- EU/EFTA: Jährliche Bestätigung bezüglich der Tätigkeit von max. 25%

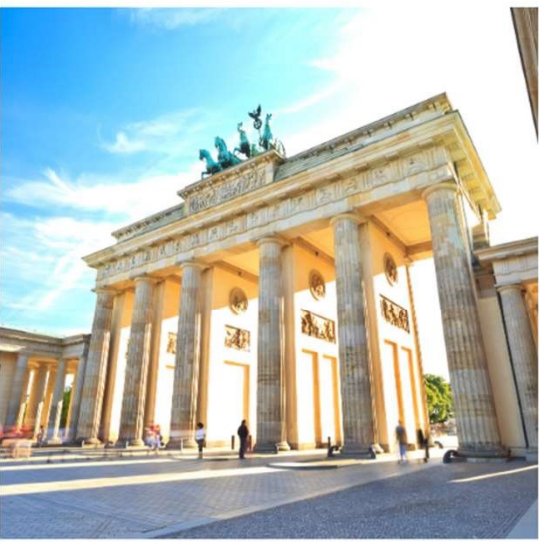
Formalitäten

- A1 / Entsandtenbescheinigung





5. Verwaltungsräte
ohne Wohnsitz in der Schweiz





Beispiel

BEISPIEL

Die AB AG in der Schweiz hat einen Verwaltungsrat, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

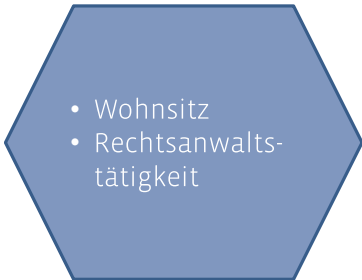
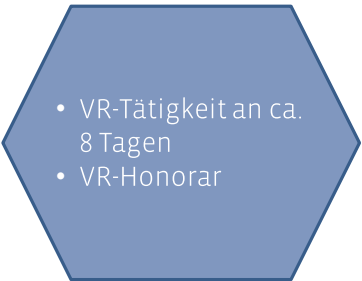
Der Verwaltungsrat ist deutscher Staatsbürger und hat seine eigene Rechtsanwaltskanzlei in Hamburg.

Sein VR-Honorar beträgt im Jahr CHF 20'000. Als Rechtsanwalt verdient er im Jahr EUR 250'000.

Für seine VR-Tätigkeit kommt er ca. 8 Tage im Jahr in die Schweiz.

- Wo ist der Verwaltungsrat sozialversicherungspflichtig?

AB AG Schweiz



Wohnsitz

SCHWEIZ

Sozialversicherung

- EU-Freizügigkeitsabkommen
- Selbständige / unselbständige Tätigkeit
- Alle Versicherungszweige
- Schweiz: auch auf dem deutschen Verdienst als Rechtsanwalt

Lösung

- Unselbständige Erwerbstätigkeit: Anstellung in Deutschland
- Sozialversicherungsunterstellung in Deutschland

Sonstiges

- Meldeverfahren
- Steuern

DEUTSCHLAND



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um April 13, 2021 COPYRIGHT © CONVIVUS

Sozialversicherungsunterstellung bei Wohnsitz in einem EU- oder EFTA- Staat

Grundsatz

- Sitzstaat des Arbeitgebers

Ausnahme

- Vorrang Wohnsitzstaat
- Vorrang unselbständige Tätigkeit
- 25% Regel

Deutschland

- Keine unselbständige Tätigkeit in Deutschland
- Sozialversicherungspflicht auch auf selbständigem Einkommen in Deutschland



Zusammenfassung

Schweiz

- Prüfen ob Sozialversicherungspflicht in der Schweiz oder im Wohnsitzstaat
- Schweiz: Sozialversicherungsunterstellung AHV/IV/EO und ALV; Prüfen, ob auch Unfallversicherung und Pensionskasse

Wohnsitz- staat

- EU/EFTA-Abkommen: Sozialversicherungspflicht im Wohnsitzstaat, sofern unselbständige Erwerbstätigkeit bzw. Tätigkeit von mehr als 25%
- Bilaterales Abkommen: muss einzelnen geprüft werden
- Kein Abkommen: Versicherungspflicht in der Schweiz

Formalitäten

- A1 / Entsandtenbescheinigung





6. Geschäftsreisen in ein EU-Mitgliedsstaat





Beispiel

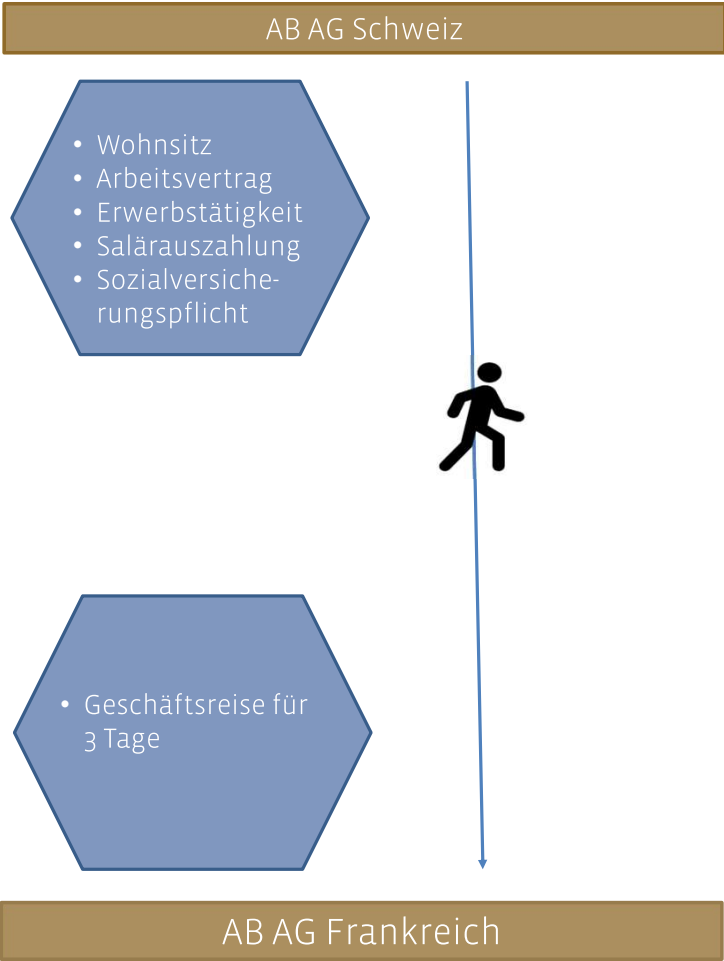
BEISPIEL

Die AB AG in der Schweiz hat 500 Angestellte, davon reisen ca. 25% der Mitarbeiter immer wieder auch ins Ausland. Jeder Mitarbeiter ist selbst für seine Geschäftsreise zuständig.

Pascal Schuler musste für die Einführung eines neuen Zeiterfassungstools in die Tochtergesellschaft nach Frankreich für 3 Tage. Er sollte dort die Implementierung begleiten sowie die zuständigen Personen schulen.

Für diese Geschäftsreise hat er den Flug und Hotel gebucht. Das HR in Frankreich hat ihn dann nach der Meldebestätigung und dem A1 gefragt.

• Wäre das notwendig gewesen?



SCHWEIZ

Geschäftsreise Frankreich

- Meldung: mind. 1 Tag vor der Einreise für alle Reisen nach Frankreich
- A1: muss in der Schweiz über ALPS eingeholt werden
- Repräsentanz in Frankreich: für die französischen Behörden benötigt es eine Stelle, an die sie jegliche Fragen stellen können; bzw. dort muss das folgende in französischer Sprache hinterlegt sein: Arbeitsvertrag, Arbeitszeitaufzeichnung, Lohnabrechnung, A1
- Einhaltung der zwingenden massgebenden arbeitsrechtlichen Regelungen wie: Salär, Arbeitszeit, Ferien, Feiertage

FRANKREICH



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um d
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVIVUS

Zusammenfassung

Schweiz

- Grundsatz: Sozialversicherungsunterstellung / Weiterversicherung
- Abschluss internationaler Krankenversicherung

Einsatzstaat

- Grundsatz: keine Versicherungspflicht
- Prüfen, ob Befreiungsantrag notwendig
- Bilaterales SV-Abkommen: Prüfen, ob möglicherweise Versicherungspflicht in ALV, UV, PK oder Befreiung

Formalitäten

- A1 / Entsandtenbescheinigung
- Hinweis: das A1 ist basierend auf den strengeren EU-Meldevorschriften fast immer notwendig





7. Mitarbeiter mit konstantem Arbeitsort im Ausland (Remote Working)



Konstanter Arbeitsort im Ausland





Beispiel

BEISPIEL

Die AB AG in der Schweiz hat einen neuen Mitarbeiter für das Projektteam rekrutiert.

Der britische Mitarbeiter wohnt in Grossbritannien. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder.

Für seine Tätigkeit muss er grundsätzlich nicht vor Ort in der Schweiz sein. Seine Familie möchte zudem nicht in die Schweiz umziehen.

Man einigt sich daher, dass er in Grossbritannien arbeiten kann und nur möglicherweise jeden Monat für einen Tag in die Schweiz kommt.

- Was muss hier unternommen werden?

AB AG Schweiz

- Arbeitsvertrag
- Salärauszahlung
- 1 Tag pro Monat Tätigkeit in der Schweiz

- Wohnsitz
- Haupterwerbstätigkeit



Wohnsitz

SCHWEIZ

Sozialversicherung

- Bilaterales SV-Abkommen
- Sozialversicherungspflicht in Grossbritannien
- Shadow-Payroll in Grossbritannien
- Versicherungsumfang nach britischem Recht
- Leistungen nach britischem Recht

Ebenfalls zu beachten:

- Britisches Arbeitsrecht
- Währungsunterschiede
- Arbeitsbewilligung in der Schweiz
- Steuern in Grossbritannien
- Schweizer Arbeitstag, der in der Schweiz versteuert werden muss

GROSSBRITANNIEN



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um d
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVIVUS

Zusammenfassung

Schweiz = Sitzstaat des Arbeitgebers

- Klärung, ob für tagesweise Anwesenheit eine Versicherungspflicht besteht
- Klärung wie die Beiträge für die Payroll in der Schweiz berücksichtigt werden müssen
- Arbeitsrechtliche Klärung bezüglich der Versicherungsleistungen des Arbeitnehmers im Vergleich zu den Leistungen aus dem Sitzstaat des Arbeitgebers = Gleichbehandlungsgebot der Mitarbeiter

Wohnsitz- staat

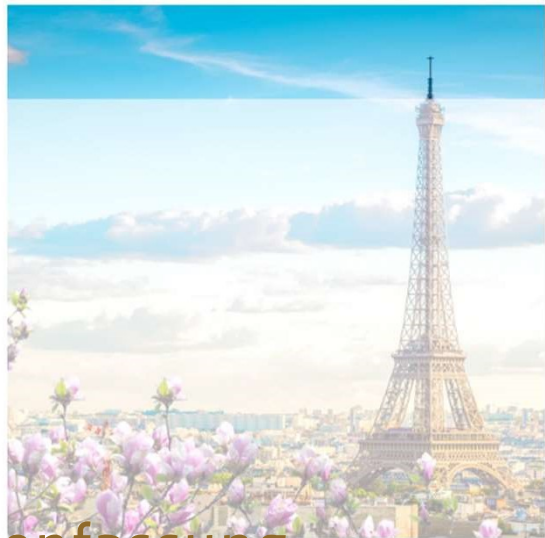
- Klärung der Versicherungspflicht, - umfang, - beiträge und -leistungen
- Erstellen der «Shadow»-Payroll
- Abkommenssituation zum Sitzstaat des Arbeitgebers / Zusatzversicherungen

Formalitäten

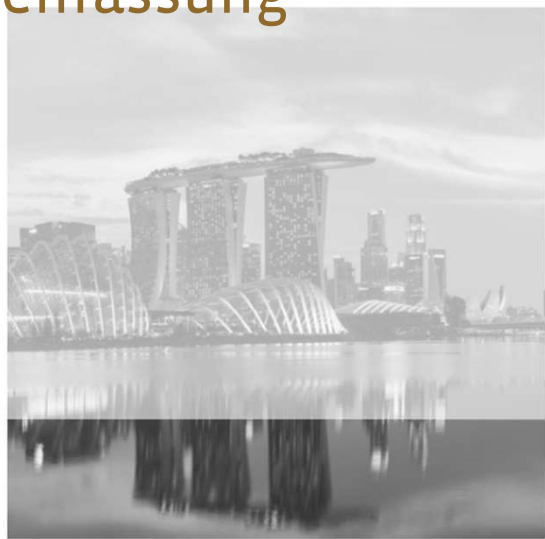
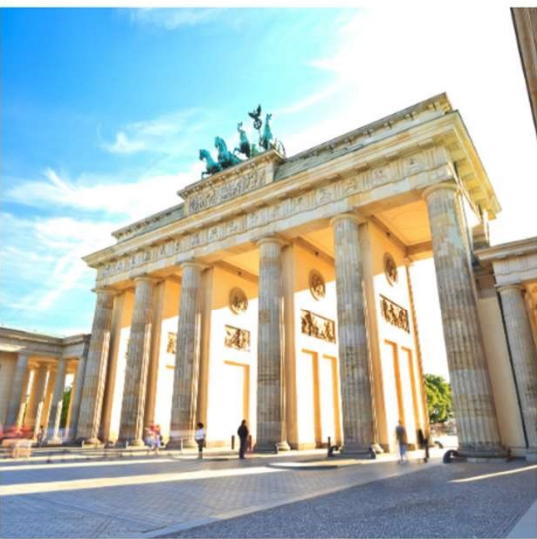
- Registrierung und Abschluss der Versicherungen im Wohnsitzstaat
- A1 / Entsandtenbescheinigung für tageweise Tätigkeit im Sitzstaat des Arbeitgebers



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVIVUS



8. Zusammenfassung



Zusammenfassung Sozialversicherungscompliance

- Regelmässige Abklärung von effektivem Arbeitsort bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Ausland
- Klare Regelung und Überprüfung für Home Office und Dienstreisen bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Ausland
- Regelmässige Überprüfung der effektiven Situation via Reisekalender / Zeitsystem etc.
- A1-Formular / Entsandtenbescheinigung für im Ausland aktive Mitarbeitende einholen
- Teilzeit-Mitarbeiter hinsichtlich weiteren Arbeitsverhältnissen überprüfen (Hinweis: Sonderregelungen bei Tätigkeiten für mehrere Arbeitgeber)
- Bei Sozialversicherungspflicht im Ausland Treuhänder für Shadow Payroll beauftragen, um korrekte Abrechnung sicherzustellen

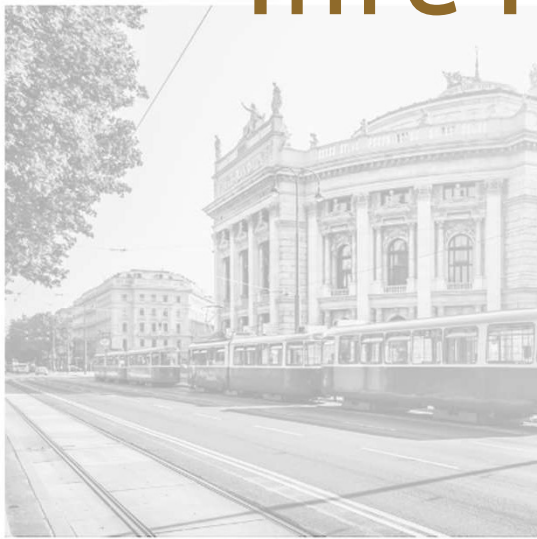
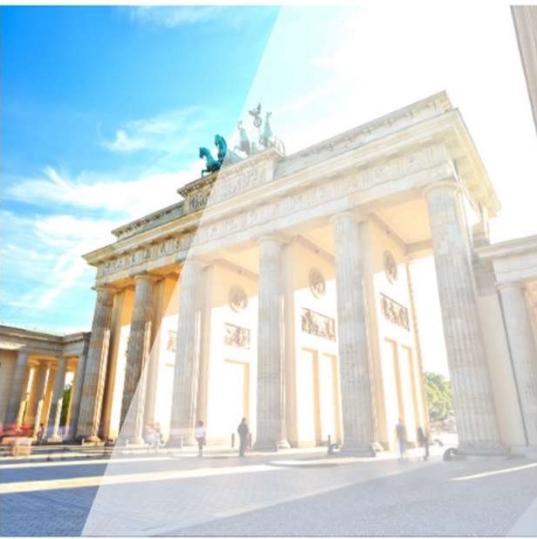




CONVINUS

global mobility solutions

Ihre Fragen



Sozialversicherungscompliance im internationalen Um
April 13, 2021
COPYRIGHT © CONVINUS

CONVINUS

global mobility solutions

Disclaimer

The content of this presentation is for general guidance only and should by no means be used as a substitute for an individual consultation with professional accounting, tax, legal or other competent advisers. While we have made every attempt to ensure that the information delivered with this presentation has been obtained from reliable sources, CONVINUS is not responsible for any errors or omissions, or for the results obtained from the use of this information. The entire content of this webinar is the intellectual property of CONVINUS and is under copyright. Any modification, duplication, distribution and public disclosure of the content or parts thereof requires the written consent of CONVINUS.